Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung¹

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat die Folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 11.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	9.661.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.434.600 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.474.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.005.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.009.700 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.627.500 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	54.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Verbandsgemeinde wird auf 17,8 % festgesetzt. Die Investitionsumlage wird auf 32% festgesetzt.

Goldbeck, den 11.12.2023

René Schernikau

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlichen Genehmigungen sind durch ... am ... unter dem Aktenzeichen ... erteilt worden.

Goldbeck, den 11.12.2023

René Schernikau

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

(Siegel)